

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Oberbergamt
Frau
Arne-Gret Hesse
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Chemnitz, 15. April 2016

Ihr Zeichen: 12-4717.2-02/85 (6035)

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren nach § 57a BBergG „Erweiterung Kiessandtagebau Kleinliebenau“ auf den Gemarkungen Kleinliebenau und Dölzig der Stadt Schkeuditz, Landkreis Nordsachsen

Sehr geehrte Frau Hesse,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. und die Regionalgruppe Leipzig bedanken sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der geplante Neuaufschluss von Abbaustätten mineralischer Rohstoffe in Kleinliebenau wird abgelehnt. Dies betrifft vorwiegend den Aufschluss des geplanten Abbaufeldes Kleinliebenau/Ost.

Begründung:

Der Vorhabenträger plant den Aufschluss von zwei Abbaufeldern und die Flächeninanspruchnahme von ca. 29 ha nahe des Auwaldes am Rande der Ortschaft Kleinliebenau. In der Vergangenheit sind dort schon in mehreren Tagebauen Kiessande gefördert worden und eine Reihe von Restlöchern/Seen entstanden (Fläche mit einer Größe von ungefähr 45 ha). Die hier neu beantragten Kiestagebaue stellen keine Erweiterung, sondern einen Neuaufschluss von Abbaustätten zum Zwecke der Kiessandförderung dar. Insgesamt soll die Bergwerksfläche (Kleinliebenau /Alt und Kleinliebenau Ost) 83,35 ha betragen, wobei die Flächenangaben in den Planunterlagen variieren. Der Abbau der hier neu beantragten Tagebaue ist bis zum Jahr 2027 geplant, anschließend sollen in nur 2 Jahren die Restlöcher zu Landschaftsseen umgestaltet werden.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

1. Regionalplanung

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich laut Karte 8 des Regionalplans Westsachsen 2008 um Verbindungsflächen für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems. Dies wird in den Planunterlagen nicht erwähnt und fehlt in den Angaben zu den Vorgaben der Regionalplanung. Angesichts dieser fehlenden Ermittlung der raumordnerischen Belange, fehlt es an einer angemessenen Grundlage für die fehlerfreie Abwägung gegenseitiger Interessen, da hier die für den Planfeststellungsbeschluss maßgeblichen Belange nicht richtig ermittelt worden sind. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Grenze Abbaufeld Ost) befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches die Kernflächen des ökologischen Verbundsystems darstellt. Das ökologische Verbundsystem ist für die Bewertung des geplanten Vorhabens von besonderer Bedeutung, da hierdurch ein Austausch der biologischen Vielfalt zwischen verschiedenen Biotopen gewährleistet werden soll. Berücksichtigt man, dass potenziell durch das Vorhaben Tierarten bei ihrer Wanderung gestört werden können, ist die regionalplanerische Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems besonders bedeutsam (dazu speziell Punkt 5).

2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schkeuditz wird das geplante Vorhabengebiet Ost als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Im nördlichen Teil des geplanten Abbaufeldes Ost sind Flächen für Wald und Grünflächen ausgewiesen. Das geplante Vorhaben (Abbau von mineralischen Rohstoffen) entspricht somit nicht den Festlegungen des Flächennutzungsplans und steht im Gegensatz zu der Bauleitplanung. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die geplanten Flächen für den Abbau nicht vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und auch nicht vollständig durch schuldrechtliche Verhältnisse zur Verfügung stehen.

3. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts

Im direkt angrenzenden Gebiet befindet sich der Leipziger/Schkeuditzer Auwald – ein in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt nicht zu unterschätzendes Gebiet, vor allem aufgrund seiner vielfältigen naturnahen Gegebenheiten und seiner vielfältigen biologischen Artenvielfalt. Als natürlicher Auwald ist das Gebiet sehr von den Wasserverhältnissen abhängig, die durch den flurnahen Grundwasserstand und durch die Wassermenge der Fließgewässer bestimmt werden. Durch den beabsichtigten Aufschluss neuer Tagebauen und durch die bereits entstandenen Tagebauseen in Altliebenau werden der Wasserkreislauf und die hydrologischen Bedingungen in dem Gebiet nachhaltig verändert.

Das Grundwasser strömt im Untersuchungsgebiet von Süden nach Norden (in Richtung Auwald). Durch das geplante Vorhaben wird sich der Anstrom von Grundwasser in Richtung Auwald senken, weil sich der neu verbleibende See (Abbaufeld Ost) sich voraussichtlich bis 75% aus dem Grundwasser speisen wird. Zugleich wird die Grundwassermenge durch Verdunstung an der Oberfläche des neu

entstehenden Sees (Abbaufeld Ost) reduziert. Damit ist eine Beeinträchtigung der Aue zu erwarten, die sensibel auf Veränderungen des Grundwasserdargebots reagiert. Dies betrifft vor allem die nordöstlich des geplanten Abbaufeldes Ost gelegenen Auwald-Bereiche. Die Veränderungen sind entgegen den Planunterlagen auch nicht nur im Rahmen der jährlichen Schwankungsbereich des Grundwassers zu erwarten, sondern verändern die Grundwassersituation dauerhaft, da die Seen dauerhaft verbleiben und somit auch die hydrologischen Bedingungen dauerhaft prägen.

Zu beachten ist, dass keine Pegelmessstelle nordöstlich des bestehenden Tagebaus und des geplanten Abbaufeldes Ost (in Richtung Auwald) vorhanden ist, die hydrologische Prognose kann daher aufgrund fehlender Monitoringmessergebnissen überholt sein. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt in den angrenzenden Auwaldgebieten sind daher größer und gravierender als prognostiziert einzuschätzen. Zudem sollen die geplanten neuen Abbaufelder mit standortfremden mineralischen Abfällen verfüllt werden, was die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers zur Folge hat. Das vom Vorhabenträger erbrachte limnologische Gutachten (Büttcher 2016) zeigt zudem, dass in den bisher entstandenen Tagebaurestlöchern, die mit standortfremden Abfällen und Materialien verfüllt wurden, Überschreitungen von Geringfügigkeitsschwellen von Spurenstoffen festzustellen sind. Eine Unbelastetheit des Wassers in den neu geplanten Tagebauseen ist somit nicht zu erwarten. Auch die Nährstoffeinträge durch Düngemiteileinsatz in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen lässt die Gefahr einer Verunreinigung des Seewassers steigen. Das limnologische Gutachten empfiehlt daher die fünf jährige extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen (Büttcher 2016, S. 12). Diese Empfehlung ist durch den beantragten Abbau ab dem Jahr 2016 schon in zeitlicher Hinsicht ausgeschlossen, so dass Vermeidungsmaßnahmen einer Verunreinigung oder Eutrophierung des geplanten Sees bzw. der Seen nicht durchgeführt werden können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Veränderung von Grundwasserkörpern die Bestimmungen des § 47 WHG und Art. 4 WRRL zu beachten sind. Die Bewirtschaftungsziele für Grundwasser streben einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers an. Durch das Vorhaben werden sowohl der mengenmäßige Zustand (durch Speisung der Tagebaulöcher und durch Verdunstung) als auch der chemische Zustand (Verfüllung der Restlöcher mit standortfremden Stoffen und Abfällen) nachhaltig verändert. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele ist nach dem WHG und der WRRL(RL 2000/60/EG) nur im Wege der Ausnahme möglich. An einer solchen Prüfung fehlt es den Genehmigungsunterlagen.

4. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts

Geplant ist die (weitere) enorme Flächeninanspruchnahme von ca. 29 ha. Der Boden, der in dem geplanten Abbaufeld Ost bisher als Acker und Weide genutzt wird, hat aufgrund seiner Lage in der Aue besondere Eigenschaften. Er ist beson-

ders fruchtbar (Klasse V- sehr hoch) und ertragreich (Klasse V – sehr hoch) und wird in den Planunterlagen mit einer Bodenwertzahl von 63 angegeben. Auch das Wasserspeichervermögen (von besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt des Auwaldes) sowie die Filter- und Pufferfunktion wird mit hoch bewertet. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass es sich um besonders schutzwürdigen Boden handelt. Durch das Vorhaben gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren und können auch im Zuge der Renaturierung des Tagebaurestloch nicht ansatzweise wieder hergestellt werden. Angesichts der immer weiter sinkenden Verfügbarkeit von Ackerböden ist das Vorhaben negativ zu bewerten.

Durch das Vorhaben und dem damit verbundenen dauerhaften Verlust von Ackerfläche und Weidenflächen ist davon auszugehen, dass sich auch der Lebensraum dauerhaft verloren geht und auch in der Nachnutzung ein völlig anderes Biotop entsteht. Die Lebensraumbedingungen werden sich daher erheblich verändern und somit werden Tiere, die an diese vorhandenen Strukturen gebunden sind (bspw. Feldlerche – Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend), ihren Lebensraum dauerhaft aufgeben müssen. Das Vorhaben hat dementsprechend auch negative Folgen für die Artenvielfalt. Außerdem wird durch das Vorhaben das bestehende Offenland zerschnitten, von einer Zerschneidungswirkung ist auszugehen. Dies betrifft auch Amphibienarten, die bei ihrer Wanderung gestört werden.

Die Fläche des Abbaufeldes Ost besitzt weiterhin eine hohe klimatische Bedeutung, da hier Frischluft produziert wird. Mit der Ausräumung der Bodenschichten geht diese Funktion vollständig verloren. Auch dies spricht gegen die Realisierung des Vorhabens.

5. Verstöße gegen naturschutzfachliche Verbotstatbestände und Beeinträchtigungen von FFH- und SPA-Schutzgebieten

Das Vorhabengebiet befindet sich in direkter Nähe bzw. an der Grenze zum FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und innerhalb des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ und hat somit Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Wie bereits erwähnt ist dieses Gebiet aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und durch seine Artenvielfalt von herausragender Bedeutung. Schutzzwecke des FFH-Gebietes sind:

1. Erhaltung einer mitteleuropäisch bedeutsamen, naturnahen Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe mit [...] grundwassernahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern [...] ephemeren Stillgewässern sowie Restgewässern in ehemaligen Lehmstichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume [...] gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der [...] charakteristischen Artenausstattung [...].
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen [...] zu, [...].

Das Vorhaben lässt aufgrund seiner Wirkung auf mehrere Weise erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und der Erhaltungsziele erwarten. So könnte durch die Änderungen des Grundwasserspiegels eine erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL zu erwarten sein (Schutzziel Nr. 1 und 2.). Insbesondere bei dem direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden „Schweden-
teich/Wald“ handelt es sich nach den Planunterlagen um einen LRT nach Anhang I FFH-RL, der durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels negativ beeinflusst wird.

Auch in Hinsicht auf Schutzziel Nr. 3 des FFH-Gebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem BUND Sachsen gelang im Rahmen seines durchgeführten Wildkatzen-Monitorings im Frühjahr 2016 der Nachweis von Wildkatzen im näheren Umfeld des Vorhabengebietes. Die Wildkatze ist eine nach Anhang IV FFH-RL und § 44 BNatschG eine streng geschützte Art (höchste Schutzkategorie). Ein Nachweis gelang ca. nur 800m von dem Vorhabengebiet entfernt. Zudem konnte bereits genetisch bestätigt werden, dass sich die Wildkatzen im Leipziger Auwald reproduzieren und eine Lokalpopulation im Leipziger Auwald lebt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in der Nähe des geplanten Vorhabengebietes sich Wildkatzen reproduzieren und so nach § 44 BNatschG durch das Vorhaben die Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wildkatze verschlechtert wird. Dem Vorhaben stehen somit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegen, da das Vorhaben durch seine räumliche Nähe die Fortpflanzungsstätten der Wildkatze erheblich stört. Es ist weiterhin eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten, da die Population der Wildkatze in diesem Gebiet sich aus einer geringen Individuenanzahl zusammensetzt, so dass eine Beeinträchtigung eines einzigen Individuums die lokale Population beeinträchtigt. Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung der Wanderbeziehungen der Wildkatze zu erwarten.

Die Europäische Wildkatze ist eine äußerst scheue Art, die sehr störungsempfindlich ist und hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellt. Sie ist auf zusammenhängende, strukturreiche Waldgebiete angewiesen. Flussläufe, Lichtungen und strukturreiche Offenlandgebiete dienen der Wildkatze als Jagdrevier. Um neue Reviere zu erschließen, wandern Wildkatzen auch weite Strecken. Dabei sind sie auf entsprechende Strukturen in der Landschaft angewiesen. Dazu gehören v.a. strukturreiche Waldkorridore und Trittsteinbiotope. Daher ist für die Bewertung des Vorhabens auch der ökologische Verbund (Biotopverbund) von Bedeutung, da die Wildkatze als Leitart im Natur- und Artenschutz für die Wiedervernetzung von Wäldern in Sachsen steht (vgl. „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“). Das Vorhaben wirkt durch Lärm und visuelle Störreize auf den Lebensraum der Wildkatze und bietet die Gefahr einer Vergrämung. Gerade das angrenzende Waldgebiet

an das Abbaufeld Ost wird durch die Störreize beeinträchtigt und den Lebensraum der Wildkatze reduzieren, so dass aufgrund der geringen Individuenanzahl der Wildkatze von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Zudem gehen Offenlandbereiche verloren. Extensive Wiesen und Offenlandbereiche werden von Wildkatzen als Jagdhabitat genutzt, wenn sie sich in der Nähe zu den besiedelten Waldgebieten befinden. Das Vorhaben hat somit auch eine Zerschneidungswirkung auf das ökologische Verbundsystem. Darin ist ein Verstoß gegen das Schutzziel 3. des FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ zusehen, da hier die Unzerschnittenheit der Landschaft weiter beeinträchtigt wird. Zudem soll das FFH-Gebiet gerade vor äußeren Störeinflüssen geschützt werden, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Daneben ist von einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes auszugehen, dem § 21 Abs. 4 BNatSchG entgegensteht.

Weiteres Schutzziel des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ ist Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden FFH-Anhang II-Arten, wozu auch die Anhang IV-Arten zählen, die aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung besonders schutzbedürftig sind. Es ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wildkatze durch das Vorhaben beeinträchtigt wird bzw. diese im besonderen Maße erschwert, weil der Lebensraum verkleinert wird. Das Vorhaben ist somit unvereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele führt. Die vom Vorhabenträger erbrachte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet die Wildkatze nicht. Allerdings ist durch diese Stellungnahme das Vorhandensein der Wildkatze offenkundig, so dass die FFH-Prüfung neu vorgenommen werden muss, unter Berücksichtigung der betroffenen FFH-Anhang-IV-Art der Wildkatze. Die vom Vorhabenträger vorgenommene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat aufgrund fehlender Kenntnisse über das Vorhandensein der Wildkatze keine Aussagekraft und ist deshalb in dem Ergebnis nicht zutreffend. Dementsprechend ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Erheblichkeitsprognose) fehlerhaft, es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ vor.

Das Vorhabengebiet liegt weiterhin in einem SPA-Gebiet. Schutzziele des SPA-Gebietes sind:

1. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der im Gebiet brütenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Lebensräume.
2. Erhaltung der Funktion des Gebietes als eines der bedeutendsten Brutgebiete des Mittelspechtes in Sachsen sowie als wichtiges avifaunistisches Mannigfaltigkeits- und Dichtezentrum.
3. Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten.
4. Erhaltung der Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet besonders für Lappentaucher, Kormoran, Schreitvögel, Greifvögel, Entenvögel, Rallen

und Kranichvögel, Schnepfen- und Möwenvögel und Sperlingsvögel sowie für alle anderen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, insbesondere für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.

5. Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristischen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung der hohen Vielfalt an Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vogelarten.

In der vom Vorhabenträger erbrachten SPA-Verträglichkeitsuntersuchung wird davon ausgegangen, dass durch den bestehenden Tagebau die vorhandenen Vogelarten bereits an die Immissionen (vor allem Lärm) gewöhnt sind und daher nicht von einer Störung auszugehen ist. Dabei wird verkannt, dass das Tagebaugelände im geplanten Zustand direkt an das Gebiet des Auwaldes grenzt und so die räumliche Distanz erheblich, nämlich um ca. 500m, verkürzt wird. Für die im Untersuchungsgebiet (im Bereich ehemaliger Schwedenteich) vorhandenen Vogelarten kann dies zu Vergrämungswirkung führen. Durch das geplante Vorhaben ist auch mit dem vollständigen Verlust von Nahrungsflächen und Jagdgebieten (bspw. für Rotmilan) als auch dem Verlust von Rastplätzen von Zugvogelarten durch den Verlust von Acker- und Weidefläche zu rechnen. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht mit den Schutzziele des SPA-Gebietes vereinbar ist. Daneben sei erwähnt, dass die naturschutzfachlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten ebenso verletzt sind (bspw. Feldlerche).

6. Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben ist in einem LSG geplant. Daher richtet sich die Genehmigungsentscheidung danach, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG „Leipziger Auwald“ vereinbar ist. Der Schutzzweck des LSG ist:

- der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flussauen in ihrer Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhalt und Entwicklung autotypischer Strukturen wie Hart- und Weichholzbestände, Altwässer, Feuchtwiesen etc.,
- der Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes,
- die Sicherung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes und
- die Sicherung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Berücksichtigung des jeweils landschaftsverträglichen Maßes der Nutzung.

Das Vorhaben sieht den vollständigen Abtrag der Bodenfläche und der vorhandenen Vegetationsstrukturen vor. Der Wasserhaushalt wird nachhaltig verändert und der Biotopverbund wird durch das Vorhaben nachhaltig negativ beeinflusst. Zudem wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Auch das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt wird nachhaltig zerstört und

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht erhalten, sondern im Gegenteil durch das Vorhaben zerstört. Daher ist das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar und einer Befreiung von diesem Schutzzweck kann nicht zugestimmt werden.

7. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Das geplante Abbaufeld Ost grenzt im Westen direkt an Siedlungsgebiete. Da die neu geplanten Abbaufelder im Gegensatz zu den bisherigen Abbaustätten näher an Siedlungen heranrücken, ist mit einer Zunahme der Belastungen durch Geräuschbelastungen zu rechnen. Die vom Vorhabenträger erstellte Immissionsprognose für Schall kommt zu dem Ergebnis, dass keine Immissionsrichtwertüberschreitungen festzustellen sind. Allerdings wird der angrenzende Reiterhof nicht als Immissionsort berücksichtigt. Auch wenn der Reiterhof keine Wohnbebauung darstellt, ist dieser trotzdem im Rahmen der Immissionsprognose zu berücksichtigen, weil sich dort bestimmungsmäßig Menschen aufhalten, die vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen sind. Die Schallprognose ist daher unvollständig und muss neu vorgenommen werden.

8. Vorzeitiger Beginn

Das Vorhaben hat negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft. Das Vorhaben ist in direkter Nähe zu zwei FFH-Schutzgebieten geplant und liegt innerhalb eines SPA-Gebietes und eines LSG. Die Schutzgebiete sind Ausdruck des öffentlichen Interesses an einem Natur- und Landschaftsschutz. Darüber hinaus sind verschiedene Verstöße gegen die Schutzbestimmungen dieser verschiedenen Schutzgebiete festzustellen. Es ist daher nicht mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers i. S. v. § 57 b Abs. 1 Nr. 1 BBergG zu rechnen. Weiterhin ist auch die Wiederherstellung der natürlichen Gegebenheiten bei Abschluss des Abbaufeldes Ost ausgeschlossen, so dass auch die Bedingung des vorzeitigen Beginns nach § 57 b Abs. 1 Nr. 1 BBergG nicht erfüllt ist. Auch das öffentliche Interesse in Form der verschiedenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete überwiegt dem privaten Interesse des Antragstellers, in dem Vorhabengebiet mineralische Rohstoffe abzubauen und zu vermarkten. Dementsprechend liegen die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Beginn nach § 57 b Nr. 1 – 3 BBergG nicht vor, so dass ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens nicht gestattet werden kann.

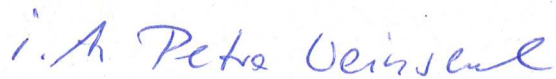
9. Zusammenfassung

Der BUND lehnt das Vorhaben entschieden ab, da die Vereinbarkeit mit den Schutzbestimmungen der angrenzenden oder direkt im Vorhabengebiet liegenden NATURA 2000-Gebieten nicht gegeben ist. Von dem Vorhaben gehen erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeinschaftlich geschützte Arten aus, wobei Beeinträchtigungen der unter besonderem Schutz stehenden Wildkatze als erheblich zu werten sind und somit der Genehmigung dieses Vorhabens entgegenstehen. Zudem wird das Vorhaben aufgrund seiner negativen Wirkung auf den Naturhaushalt und

der Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG abgelehnt und ist aus Sicht des BUND nicht genehmigungsfähig.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer